



**Wiesbadener Leitsätze.
Leben schützen lernen.**

Thesen der Schüler Union Deutschlands zum Schutz des menschlichen Lebens.

**Beschlossen vom Bundeskoordinationsausschuss
der Schüler Union Deutschlands am 28./29. Juni 2008**

Einleitung

Die hohe Zahl der Abtreibungen, neue Erkenntnisse der Biowissenschaften und die Herausforderungen unserer alternden Gesellschaft haben dazu geführt, dass die Bedeutung des Schutzes menschlichen Lebens in den letzten Jahren verstärkt gesellschaftlich diskutiert wurde.

Manche Entwicklungen betreffen uns Schüler direkt: Immer mehr Schülerinnen in Deutschland werden schwanger. Schülerinnen und Schüler fühlen sich in ihrer neuen Rolle als Eltern oft zunächst überfordert. Fächerübergreifend wird die Bedeutung der Biowissenschaften im Schulunterricht erörtert.

Die Schüler Union Deutschlands sieht es daher als ihre Aufgabe an, sich mit dem Schutz menschlichen Lebens angemessen und differenziert zu befassen. Wir legen dabei einen besonderen Schwerpunkt auf Fragen, die unseren Schulalltag betreffen.

Gleichzeitig sind wir uns bewusst, dass die Bedeutung des Schutzes menschlichen Lebens im gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang erörtert werden muss. Ausgangspunkt ist dabei in erster Linie der Rang der Menschenwürde in unserem Grundgesetz: Daraus resultiert ein Schutzauftrag des Staates auch gegenüber ungeborenem Leben (Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts). Hinzu kommt für uns als Schüler Union eine besondere Verantwortung auf Basis des christlichen Menschenbildes, dem wir uns besonders verpflichtet fühlen.

Abtreibung

Aktuelle Situation

In seinem Urteil vom 28. Mai 1993 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass der Embryo im Mutterleib ein von der Mutter unabhängiges Recht auf Leben hat. Es gibt daher eine Schutzpflicht des Staates gegenüber dem Leben des Embryos.

Eine Abtreibung ist daher nach § 218 des Strafgesetzbuches (StGB) grundsätzlich rechtswidrig. Allerdings gibt es zwei Ausnahmen: Eine Abtreibung ist nicht rechtswidrig, wenn die Mutter vor der Schwangerschaft sexuell missbraucht oder vergewaltigt wurde (kriminologische Indikation) oder wenn das Leben oder die Gesundheit der Mutter bei Fortsetzung der Schwangerschaft in Gefahr ist (medizinische Indikation). Letztere wird derzeit auch in Anspruch genommen, wenn eine Verschlechterung der psychischen Gesundheit der Mutter zu erwarten ist, z. B. aufgrund erwarteter Behinderung des Kindes.

Das Bundesverfassungsgericht räumt dem Staat zudem die Möglichkeit ein, seine Schutzpflicht gegenüber dem Embryo in der Frühphase der Schwangerschaft auch in Form einer Pflichtberatungsregelung ohne Strafandrohung zu erfüllen. Das Gericht ließ dies zu, da die Richter es für möglich hielten, dass mit der Beratungsregelung die Zahl der Abtreibungen verringert werden könne. Somit ist derzeit eine Abtreibung in Deutschland bis zur 12. Schwangerschaftswoche nach Besuch einer Schwangerschaftskonfliktberatung zwar nicht rechtmäßig, aber straffrei.

Gleichzeitig legte das Gericht dem Gesetzgeber eine Beobachtungspflicht auf, so dass überprüft werden sollte, ob die neue Regelung tatsächlich die erwünschte Wirkung zeigt. Die Richter verbanden dies mit einer Nachbesserungspflicht.

Im Jahr 2007 wurden 116.871 Abtreibungen an das Statistische Bundesamt gemeldet. Berücksichtigt man den allgemeinen Geburtenrückgang, ist somit über zehn Jahre nach Inkrafttreten der derzeitigen Abtreibungsregelung kein nennenswerter Rückgang der Abtreibungshäufigkeit festzustellen. Der Anteil der minderjährigen Mütter unter den Frauen, die abgetrieben haben, ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.*

97% der Abtreibungen werden nach der sog. „Beratungsregelung“ vorgenommen. „Spätabtreibungen“ (Abtreibungen, die mit medizinischer Indikation nach der 23. Woche durchgeführt werden) kommen zwar verhältnismäßig selten vor, bedeuten aber in der Regel, das Kind getötet werden, die außerhalb des Mutterleibes bereits lebensfähig wären. In der Vergangenheit ist es daher vorgekommen, dass Kinder ihre eigene Abtreibung überlebt haben.

*laut Statistischem Bundesamt ist der Anteil der Abtreibungen der unter 18-Jährigen an der Gesamtzahl von 1996 bis 2007 von 3,6 auf 5,3 Prozent angestiegen.

Thesen der Schüler Union Deutschlands

Die Schüler Union Deutschlands stellt fest, dass die Beratungsregelung nicht wie vom Bundesverfassungsgericht erhofft zu einem nennenswerten Rückgang der Abtreibungszahlen geführt hat. **Wir fordern daher die Abschaffung der Möglichkeit, straffrei ohne Begründung, die auf den individuellen Fall von Frau und Kind Bezug nimmt, abzutreiben. Eine Abtreibung aufgrund einer Behinderung ist menschenunwürdig. Ausnahmen soll es künftig nur noch bei kriminologischer Indikation oder bei Lebensgefahr der Mutter geben*.**

Gleichzeitig muss verfrühten, ungewollten Schwangerschaften, besonders während der Schulzeit, entgegengewirkt werden, was durch eine Intensivierung der Aufklärung im Unterricht (speziell in Sexualkunde) erreicht werden muss. Hierzu ist es unerlässlich, jungen Menschen, v. a. minderjährigen Frauen, die Notwendigkeit von Verhütungsmitteln nahe zubringen, wenn sie eine Schwangerschaft vermeiden möchten. Das ist ein wichtiger Schritt, um Frauen (und auch den Embryonen) die Folgen einer ungewollten Schwangerschaft bis hin zur Abtreibung zu ersparen.

Wir fordern zudem eine Überarbeitung der Lehrmittel im Sexualkundeunterricht. Junge Eltern müssen auch auf diesem Wege über die Hilfsmöglichkeiten für ein Leben mit Kind informiert werden.

Die Schüler Union Deutschlands ist sich bewusst, dass diese Neuregelungen jungen Eltern nur dann gerecht werden, wenn ihnen ein Leben mit Kind deutlich erleichtert wird. **Aus diesem Grund fordern wir ein Fünf-Punkte-Programm zu Stärkung junger Eltern:**

1. Wir wollen eine Schwangerschaftskonfliktberatung, die nicht nur räumlich, sondern auch organisatorisch von Abtreibungspraxen getrennt ist. Organisationen wie „Pro Familia“, die einerseits Schwangerschaftskonfliktberatungen durchführen und andererseits an Abtreibungen verdienen, können keine unabhängige Beratung im

Sinne aller Betroffenen gewährleisten. Gleiches gilt für Organisationen, die die verfassungsrechtliche Problematik von Abtreibungen grundsätzlich nicht anerkennen.

2. In jeder Schule muss innerhalb des Sexualkundeunterrichts verbindlich über die umfassenden finanziellen (bspw. Bundesstiftung „Mutter und Kind“) als auch sozialen Hilfsangebote für junge Eltern informiert werden.
3. Der Ausbau von „Babyklappen“ und Möglichkeiten zur anonymen Geburt ist voranzubringen. Bei Adoptionsverfahren müssen bürokratische Hürden abgebaut werden, um jungen Eltern, die ihr Kind nicht großziehen können, beizustehen. Über die Möglichkeit der Adoptionsfreigabe behinderter Kinder ist innerhalb der Schwangerschaftskonfliktberatung verbindlich aufzuklären, um einer möglichen Überforderung junger Eltern entgegen zu wirken.
4. Deutschlandweit muss ein Beratungsnetz aufgebaut werden, das Eltern auch nach einer Abtreibung betreut. Im Sexualkundeunterricht sind die Gefahren posttraumatischer Störungen nach einer Abtreibung ebenso verbindlich zu thematisieren wie die möglichen körperlichen Folgen einer Abtreibung für die Frau (z. B. mögliches höheres Brustkrebsrisiko).
5. Schülerinnen, die während ihrer Schulzeit schwanger werden, muss die Möglichkeit offen bleiben, die Schule weiterhin zu besuchen. Die Kosten für eine Tagesmutter sind Schülerinnen daher von den Ländern zu erstatten. Die Möglichkeit, Elternzeit zu nehmen, muss auch für Schülerinnen und Schüler gelten. Schuljahre, die aufgrund der Elternzeit versäumt werden, dürfen nicht als „Sitzen bleiben“ angerechnet werden.

*Dies gilt auch, wenn nachweisbar Suizidgefahr besteht.

Vorgeburtliche Diagnostik

Untersuchungen, die nach einer natürlichen Befruchtung am Kind vor der Geburt durchgeführt werden, bezeichnet man als Pränataldiagnostik (PND). Diese umfasst z. B. Ultraschalluntersuchungen, aber auch genetische Tests des Kindes. **Die Schüler Union Deutschlands fordert, Eltern vor jeder PND über mögliche Konfliktsituationen nach einer PND aufzuklären** (so kann bspw. durch eine PND die Wahrscheinlichkeit einer Behinderung des Kindes festgestellt werden). Die Möglichkeiten und Risiken von PND müssen auch Thema im Biologie- und Sexualkundeunterricht sein. PND darf nur mit dem Ziel der Lebenserhaltung und ggf. Therapie des Kindes eingesetzt werden.

Nach einer künstlichen Befruchtung können Embryonen vor Einpflanzung in die Gebärmutter auf genetische Eigenschaften (z. B. mögliche Behinderung, Geschlecht) untersucht werden. Dieses Verfahren bezeichnet man als Präimplantationsdiagnostik (PID). PID ist in Deutschland verboten, da menschliches Leben sonst aufgrund unerwünschter genetischer Eigenschaften selektiert werden könnte. **Die Schüler Union Deutschlands möchte am Verbot von PID festhalten.** In der Schule ist PID als mögliche Gefahr einer Selektion menschlichen Lebens zu thematisieren.

Die Schüler Union Deutschlands macht sich dafür stark, dass sich alle Schulen in Deutschland dazu verpflichten müssen, jungen Müttern, die die jeweilige Schule besuchen, auch vor der Geburt ihre bestmögliche Unterstützung zuzusichern. Die Schule muss ihre schwangere Schülerin begleiten. Kompetente Ansprechpartner müssen jederzeit zur Verfügung stehen und Hilfe anbieten. Daher fordert die Schüler Union Deutschlands den vermehrten Einsatz von Schulpsychologen.

Forschung mit Embryonen

Durch das Embryonenschutzgesetz ist menschliches Leben mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle geschützt. Die Herstellung und das Töten von Embryonen für Forschungszwecke ist in Deutschland verboten, ebenso das Klonen und die Erzeugung von Mischlebewesen aus menschlichen und tierischen Bestandteilen. **Die Schüler Union Deutschlands hält am Embryonenschutzgesetz in der derzeitigen Fassung fest.**

An embryonalen Stammzellen darf in Deutschland geforscht werden, wenn diese vor dem 1. Mai 2007 im Ausland durch Tötung von Embryonen gewonnen wurden. **Die Schüler Union Deutschlands lehnt die Möglichkeit, in Deutschland an embryonalen Stammzellen zu forschen, ab.** Ethisch ist dies nicht vertretbar, da zur Gewinnung einer embryonalen Stammzelllinie immer mehrere Embryonen getötet werden müssen. Dies ist in Deutschland aus gutem Grund durch das Embryonenschutzgesetz verboten. Durch den Import von Stammzelllinien aus dem Ausland wird dieses Verbot auf zweifelhaftem Weg umgangen. Der Gesetzgeber wird mit dem Vorwurf der Doppelmoral konfrontiert.

Neben ethischen Aspekten sprechen auch medizinische Gesichtspunkte gegen die embryonale Stammzellforschung: Embryonale Stammzellen können aufgrund des damit verbundenen enorm hohen Tumorrisikos nicht auf den Menschen transplantiert werden. Weltweit gibt es daher keine einzige klinische Studie mit embryonalen Stammzellen am Menschen, geschweige denn einen Heilungserfolg. Der Stichtag im Stammzellgesetz darf unter keinen Umständen ein weiteres Mal verschoben werden.

Medizinisch bereits erfolgreich ist hingegen die adulte Stammzellforschung. Adulte Stammzellen werden beispielsweise aus dem Knochenmark oder Blut erwachsener Menschen gewonnen, was ethisch absolut unbedenklich ist. Weltweit gibt es zahlreiche Heilungserfolge am Menschen mit adulten Stammzellen. Deutschland ist bei der Therapie-Entwicklung mit adulten Stammzellen weltweit führend. **Die Schüler Union Deutschlands sieht die adulte Stammzellforschung als Innovation an, die verstärkt gefördert werden muss.** Dies kann beispielsweise durch die verstärkte öffentliche Förderung allogener Nabelschnurblutbanken geschehen, da Nabelschnurblutstammzellen medizinisch besonders hohes Potential haben.

Die Schüler Union Deutschlands lehnt jede Form des Klonens ab. Klonen muss in Deutschland verboten bleiben. Dies gilt auch für Klonversuche zu Forschungszwecken (sog. „therapeutisches Klonen“).*

Die Entwicklung in den Biowissenschaften hat dazu geführt, dass viele Lehrkräfte sich mit der Vermittlung des Stoffs im Biologieunterricht überfordert fühlen. Immer häufiger wird

im Unterricht deshalb auf externe Kooperationspartner zurückgegriffen. Das ist grundsätzlich zu begrüßen. Nicht immer wird dabei jedoch dem Anspruch eines ausgewogenen Unterrichts Rechnung getragen: So hat beispielsweise das umstrittene Modellprojekt „diskurslernen“ des Bonner „Deutschen Referenzzentrums für Ethik in den Biowissenschaften“ an nordrhein-westfälischen Schulen dazu geführt, dass zahlreiche Schüler einseitig mit einer klonfreundlichen Position konfrontiert wurden. **Die Schüler Union Deutschlands lehnt solch einseitige Unterrichtsansätze ab und fordert die Kultusministerien auf, auf einen ausgewogenen Unterricht auf Basis der Wertentscheidungen des Grundgesetzes gerade im sensiblen Bereich der Bioethik zu achten.**

*Beim Klonen für Forschungszwecke (sog. „therapeutisches Klonen“) wird versucht, einen Embryo zu klonen, um ihn anschließend zur Gewinnung embryonaler Stammzellen zu töten.

Würde am Lebensende

Die Schüler Union Deutschlands orientiert sich an der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, mit der aktive Sterbehilfe unvereinbar ist.

Schon in der Schule muss der Wert und die Würde des eigenen Lebens vermittelt werden. Hier muss der Kontakt zwischen Alt und Jung hergestellt und jungen Menschen gezeigt werden, dass man auch mit Schmerzen ein erfülltes Leben führen kann. Zudem fördert ein Austausch zwischen Jung und Alt ein gemeinsames Leben in unserer zunehmend alternden Gesellschaft.

Patientenverfügungen können als Orientierungshilfe schon in der Schule thematisiert werden. Der Religions- bzw. Ethikunterricht beispielsweise bietet hierzu passende Schnittstellen. Eine absolute Rechtsverbindlichkeit von Patientenverfügungen lehnen wir ab.